

Projekt Allgemein gültig

Dokument-Nr. FO-4.3.2.1-04

Status Version 11

Dokumenttyp Spezifikation

Anzahl Seiten 10

QUALITÄTS-, UMWELT- UND SICHERHEITSVereinbarung

Die XYZ AG, Strasse Nr., PLZ Ort, Land

(nachfolgend "**Lieferant**" genannt) verpflichtet sich mittels nachstehender Unterschrift gegenüber den Gesellschaften:

- **Stadler Bussnang AG**, Ernst-Stadler-Strasse 4, 9565 Bussnang, Schweiz,
- **Stadler Rheintal AG**, Neudorfstrasse 8, 9430 St. Margrethen SG, Schweiz,
- **Stadler Winterthur AG**, Sulzerallee 11, 8404 Winterthur, Schweiz,
- **Stadler Signalling AG**, Alte Winterthurerstrasse 14b, 8304 Wallisellen, Schweiz,
- **Stadler Polska Sp. Z o.o.**, Targowa 50, 08-110 Siedlce, Polen

(nachfolgend einzeln und/oder zusammen "**Stadler**" oder "**Besteller**" genannt) zur Anwendung der nachstehenden Bedingungen für sämtliche ab Unterschrift entstehenden Geschäftsbeziehungen.

| Version | Änderung | Datum | Erstellt | Geprüft | Freigegeben |
|---------|---|----------|----------------------|--|----------------------------|
| _ | Erstausgabe | 30.06.08 | U. Sturzenegger | 19.09.08/QM, STAR: Th.Zach 18.09.08/QM, STAWI: W.Boller | 23.09.08 / U. Sturzenegger |
| A | Verbotene Stoffe, Abs. 4.3 | 12.12.08 | U. Sturzenegger | U. Sturzenegger | 12.12.08 / U. Sturzenegger |
| B | Abschnitt 3.2 | 13.02.09 | U. Sturzenegger | U. Sturzenegger | 13.02.09 / U. Sturzenegger |
| C | Abschnitt 3.3 | 18.02.09 | U. Sturzenegger | U. Sturzenegger | 18.02.09 / U. Sturzenegger |
| D | Absatz 10 hinzugefügt | 26.11.09 | U. Sturzenegger | U. Sturzenegger | 26.11.09 / U. Sturzenegger |
| E | Gesamthafte Überarbeitung | 02.03.11 | D. Löffel | 02.05.11 / QM STAR H.Perchtold 26.04.11 / QM STAWI J.Zoch | 19.07.2011 / D. Löffel |
| F | Überarbeitung / Abgleich mit RV und KS | 19.03.13 | U. Sturzenegger | 20.03.13 / Vertragswesen B. Meister, K. Kunz | 22.03.13 / U. Sturzenegger |
| G | Anforderungen bezgl. TSI und SiRel-Komp. Integriert, Abs. 5.10, 5.17, 5.18 | 30.07.13 | D.Löffel | 03.08.13 / U. Sturzenegger | 05.08.13 / U. Sturzenegger |
| H | Elementare Anpassungen an Vertrag und daraus resultierenden Rechten und Pflichten | 20.01.21 | D. Löffel | 21.01.2021 / G. Oberfranz | 24.03.2021 / G. Oberfranz |
| I | Ergänzung der ISO 27001 | 27.07.21 | M. Andenmatten | 27.07.2021 / C. Roth | 26.08.2021 / J. Vouillamoz |
| J | Anpassungen Kap.4.3 und 5.17 | 13.06.22 | A. Bogk / M. Erhardt | 27.06.2022 / C.Roth | 25.08.2022 / J. Vouillamoz |

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Ziel und Zweck | 3 |
| 2 | Anwendungsbereich | 3 |
| 3 | Grundsätzliche Voraussetzungen und Massnahmen | 3 |
| 3.1 | Allgemeine Anforderungen / Abmahnung | 3 |
| 4 | QUS-Systemanforderungen | 3 |
| 4.1 | Managementsystem des Lieferanten | 3 |
| 4.2 | Managementsystem von Unterlieferanten | 3 |
| 4.3 | Informationssicherheit | 4 |
| 5 | QUS-Systemforderungen | 4 |
| 5.1 | Entwicklung, Planung..... | 4 |
| 5.2 | Überprüfung des Management-Systems und Prozess- bzw. Produktqualität durch Stadler | 4 |
| 5.3 | Technische Anforderungen | 4 |
| 5.4 | Beurteilung der Herstellbarkeit | 5 |
| 5.5 | Merkmale mit erhöhter Bedeutung | 5 |
| 5.6 | Produktvermessung | 5 |
| 5.7 | Kritische Prozesse und Technologien | 5 |
| 5.8 | Silikonverbot | 5 |
| 5.9 | Analyse der Fehlermöglichkeiten | 5 |
| 5.10 | First Article Inspection (FAI) | 6 |
| 5.11 | Anlass für FAIs | 6 |
| 5.12 | Massnahmen des Lieferanten beim Auftreten von Fehlern | 6 |
| 5.13 | Sonderfreigaben | 6 |
| 5.14 | Nachbesserung von Losen | 7 |
| 5.15 | Massnahmen des Lieferanten bei Entdeckung von Fehlern nach Lieferung | 7 |
| 5.16 | Reklamationsanalyse | 7 |
| 5.17 | Fehler- und Fehlerfolgekosten | 7 |
| 5.18 | Änderungsmanagement..... | 7 |
| 5.19 | Verpackung und Konservierung | 7 |
| 5.20 | Kennzeichnung der Lieferungen | 8 |
| 5.21 | Prüf- und Brandschutzzeugnisse | 8 |
| 5.22 | Aufbewahrungsfristen für qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen | 8 |
| 5.23 | Prüfmittel | 8 |
| 5.24 | Ökologie, Recycling, Gefahrenstoffe | 8 |
| 5.25 | Schulung der Mitarbeiter | 9 |
| 5.26 | Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte | 9 |
| 6 | Mitgeltende Dokumente zum Produkt oder Dienstleistung | 9 |
| 7 | Notfall- und Risikomanagement / business continuity plan | 9 |
| 8 | Gesetzliche Forderungen | 10 |
| 8.1 | Herstellerepflichten, Konformitätsnachweise sowie technische Dokumentationen | 10 |
| 8.2 | Umweltschutz / Arbeitssicherheit | 10 |
| 9 | Eigentum des Kunden | 10 |
| 10 | Geheimhaltung | 10 |
| 11 | Haftung | 10 |
| 12 | Kündigung | 10 |

1 Ziel und Zweck

Diese Vereinbarung benennt und regelt die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten qualitäts-, umwelt- und sicherheitsspezifischen Massnahmen. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem des Lieferanten.

2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsvereinbarung findet Anwendung auf sämtliche Lieferungen und Leistungen welche der Lieferant für Stadler erbringt. Allfällige abweichende Bestimmungen können zwischen den Parteien in der entsprechenden Bestellung geregelt werden, falls diese aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund des Projektgeschäftes von Stadler spezifisch erforderlich sind.

3 Grundsätzliche Voraussetzungen und Massnahmen

3.1 Allgemeine Anforderungen / Abmahnung

Der Lieferant gewährleistet seine vertragskonforme und mangelfreie Vertragserfüllung. Der Lieferant zeigt Umstände, die eine gehörige, insbesondere rechtzeitige, Erfüllung gefährden, dem Besteller umgehend schriftlich an. Der Lieferant zeigt zudem mit pflichtgemässer Sorgfalt Unstimmigkeiten im Vertrag inkl. seinen Anhängen oder der technischen Spezifikation (TS) dem Besteller schriftlich an.

4 QUS-Systemanforderungen

4.1 Managementsystem des Lieferanten

Für die Erfüllung seiner Verantwortung und Pflichten hat der Lieferant entsprechend seiner Struktur und Betriebsgrösse im Minimum ein wirksames Management-System nach ISO 9001 aufzubauen und einzusetzen.

Als Nachweis, dass ein diesen Anforderungen entsprechendes Management-System eingeführt und im Unternehmen des Lieferanten angewendet wird, akzeptiert Stadler das Ergebnis eines Zertifizierungsaudits durch eine anerkannte Zertifizierungsgesellschaft.

Diesen Nachweis, in Form des erhaltenen Zertifikates, legt der Lieferant eigenverantwortlich, auch ohne besondere Aufforderung durch Stadler, der Beschaffung von Stadler vor und meldet nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums gemäss Zertifikat unaufgefordert die Aktualisierung.

Ein nicht zertifiziertes Managementsystem kann durch Stadler mittels eines Systemaudits beim Lieferanten freigegeben werden.

Der Lieferant verpflichtet sich auch ohne zertifiziertes System, die Vorgaben in Anlehnung nach ISO 14001, nach ISO 27001 sowie der ISO 45001 (jeweils aktuellste Version) einzuhalten. Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant alle für ihn gültigen Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsgesetze einzuhalten.

4.2 Managementsystem von Unterlieferanten

Für die Produkte und Leistungen von Unterlieferanten und anderen Hilfspersonen ist der Lieferant wie für eigene Produkte und Leistungen verantwortlich.

Nach erfolgter FAI dürfen ohne schriftliche Zusage durch Stadler keinerlei Arbeiten oder Dokumente untervergeben bzw. weitergegeben werden.

4.3 Informationssicherheit

Sofern der Lieferant auf Informationen von Stadler zugreift, diese verarbeitet, speichert, kommuniziert oder IT-Infrastrukturkomponenten für die Verarbeitung, Speicherung oder Übertragung von Daten bei Stadler bereitstellt oder betreibt, verpflichtet er sich die Informationssicherheits-Richtlinie (Weisung 304) und die IT-Weisung (Weisung 302) von Stadler sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelungen durch alle Mitarbeitenden, welche in der Lieferantenbeziehung mit Stadler involviert sind. Dies gilt auch für externe Mitarbeitende und Unterauftragnehmer.

Die oben genannten Weisungen und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie deren Aktualisierungen werden dem Lieferanten durch den Ansprechpartner auf Stadler-Seite zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verantwortlich für die Weitergabe dieser Richtlinien an externe Mitarbeitende und Unterauftragnehmer.

Auf Verlangen von Stadler müssen Mitarbeitende des Lieferanten und seiner Unterlieferanten ein Sicherheitsbewusstseins-Programm von Stadler durchlaufen. Die betroffenen Mitarbeitenden werden durch den Stadler Ansprechpartner oder automatisiert zur Teilnahme aufgefordert.

5 QUS-Systemforderungen

5.1 Entwicklung, Planung

Sofern Stadler an den Lieferanten Entwicklungsarbeiten vergibt, kann der Besteller die Vereinbarung einer geeigneten Anforderungsspezifikation verlangen, z.B. in Form eines Lastenheftes.

Für die Entwicklungsphase verwendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung. Diese können z.B. sein:

- Herstellbarkeitsanalyse
- Kapazitätsplan
- FMEA
- Kontrollplan
- Arbeitsanweisungen
- Prüfmittelfähigkeit

5.2 Überprüfung des Management-Systems und Prozess- bzw. Produktqualität durch Stadler

Stadler kann durch Audits überprüfen, ob Qualitätssicherungs- und Umweltmassnahmen des Lieferanten und/ oder dessen Unterlieferanten die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen bzw. der Kundenforderungen gewährleisten. Audits können bezogen auf das System, die Prozesse oder auf das/ die Produkt/e durchgeführt werden und sind rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren.

Der Lieferant stellt die Geltendmachung der vorstehend in dieser Ziffer genannten Rechte Stadlers bei seinen Unterlieferanten in demselben Umfang sicher. Der Lieferant sowie seine Unterlieferanten können dabei die Wahrung ihrer Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse durch den jeweiligen Empfänger verlangen.

Die vorgenannten Pflichten des Lieferanten sowie sämtliche Überwachungshandlungen durch dazu Berechtigte entbinden den Lieferanten in keiner Weise von seinen Pflichten.

5.3 Technische Anforderungen

Der Lieferant muss sicherstellen, dass nach den letztgültig vereinbarten Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

5.4 Beurteilung der Herstellbarkeit

Mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung bestätigt der Lieferant die anforderungskonforme Machbarkeit bzw. Herstellbarkeit des Produktes und/ oder der Dienstleistung.

5.5 Merkmale mit erhöhter Bedeutung

Merkmale mit erhöhter Bedeutung – funktionswichtige und prozesskritische Qualitätsmerkmale sowie Merkmale mit besonderer Nachweisführung wie beispielsweise Schweißen oder Kleben – erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen sowie die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften in besonderem Masse beeinflussen können.

Der Lieferant legt eigenverantwortlich und nachvollziehbar die Merkmale mit erhöhter Bedeutung für den Prozess der Teileherstellung fest und erstellt die vom Besteller sowie die von den Behörden geforderten Nachweisdokumente.

5.6 Produktvermessung

Die Produktvermessung führt der Lieferant in eigener Verantwortung durch.

5.7 Kritische Prozesse und Technologien

Der Lieferant muss kritische Prozesse und Technologien in seiner Produktion identifizieren. Für diese sind geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Prozessfähigkeit zu treffen (detaillierte Planung, Prozessanalysen, Identifikation und Festlegung von Merkmalen mit erhöhter Bedeutung für den Prozess und wichtiger Prozessparameter, Prozessüberwachung und -regelung, etc.).

5.8 Silikonverbot

Mit Silikon kontaminierte Oberflächen können bei Lack- und Klebearbeiten zu ernsthaften Adhäsionsstörungen führen. Deshalb muss der Lieferant sicherstellen, dass seine Produkte keine Komponenten enthalten, die Silikone in irgendeiner Art und Weise an die Produktoberfläche ausscheiden oder an die Umgebung abgeben, auch nicht in geringsten Spuren. Silikonöle und -fette sind nicht erlaubt. Der Lieferant hat ausserdem darauf zu achten, dass seine Produkte in seinem Produktions- und Logistikprozess nicht mit Silikonen verunreinigt werden. Dies betrifft auch das Verpackungsmaterial.

5.9 Analyse der Fehlermöglichkeiten

Bei als kritisch/ sicherheitsrelevant eingestuftten Baugruppen oder Bauteilen sind Risikoabschätzungen bzw. -analysen (auch FMEA, Fehlermöglichkeiten- und Einflussanalyse) durchzuführen. Dies geschieht, um zu verhindern, dass bei der Serienproduktion Qualitätseinbrüche auftreten, und um den erforderlichen Prüfaufwand des Lieferanten auf ein vertretbares Mass zu beschränken.

Auf Anforderung muss der Lieferant Stadler nach Terminabsprache jederzeit Einblick in die Risikoanalyse gewähren. Im Erstmusterprüfbericht ist die Durchführung der Risikoanalyse zu bestätigen.

5.10 First Article Inspection (FAI)

Der Lieferant verpflichtet sich auf Verlangen Stadlers freigabepflichtige FAIs durchzuführen. Freigabepflichtige FAIs mit Stadler werden spezifisch vereinbart. Diese freigabepflichtigen FAIs werden mangels anderer Vereinbarung vor Ort beim Lieferanten und im Beisein eines von Stadler Beauftragten durchgeführt. Stadler behält sich das Recht vor die FAI nach Absprache mit dem Lieferanten in reduzierter Form durchzuführen, wozu beispielsweise folgende Varianten dienen:

- das Erstmuster wird im Wareneingang von Stadler geprüft und freigegeben, oder
- das Erstmuster wird aufgrund der eingereichten Dokumente des Lieferanten geprüft und freigegeben

Welche Nachweise vom Lieferanten an Stadler erbracht werden müssen, wird vereinbart (siehe insbes. die jeweilige technische Spezifikation). Eine Lieferung vor Freigabe der Bauteile durch Stadler ist nur zulässig, wenn dies schriftlich durch Stadler beauftragt wird.

5.11 Anlass für FAIs

Unter anderem sind auf Verlangen Stadlers FAIs durchzuführen, besonders folgende Gegebenheiten können hierzu Anlass bieten:

- TSI-relevante Komponenten (TSI=Technische Spezifikation für Interoperabilität)
- sicherheitsrelevante Komponenten (gemäss Spezifikation)
- Neuteile
- Konstruktions-, Spezifikations- oder Werkstoffänderungen
- Verwendung alternativer Materialien oder Konstruktionen
- Einsatz neuer, modifizierter Werkzeuge oder von Ersatzwerkzeugen
- nach Umbau bzw. Wartung von Werkzeugen, wenn zweckmässig
- wenn Herstellmethoden oder Produktionsprozesse geändert werden
- Produktionsverlagerung oder Einsatz von neuen Produktionseinrichtungen
- bei Änderung von Zulieferanten von Produkten, Materialien oder Dienstleistungen
- nach bzw. während qualitätsverursachter Liefersperre
- sofern Produktionseinrichtungen 12 Monate oder länger stillgelegt waren (Produkte für den Ersatzteilmarkt sind hiervon ggf. ausgenommen)
- anlässlich Nacharbeiten

5.12 Massnahmen des Lieferanten beim Auftreten von Fehlern

Wird bei der Serienüberwachung festgestellt, dass fehlerhafte Produkte in einer Stichprobe vorhanden sind, so muss der Fertigungsprozess sofort unterbrochen und berichtigt werden. Die seit der letzten i.O.-Stichprobe gefertigten Produkte sind zu 100% auszusortieren.

Wird bei der Eingrenzung der Fehlermenge festgestellt, dass bereits fehlerhafte Produkte zur Auslieferung gelangt sein könnten, so ist sofort die der Bestellung zugehörige Ansprechperson Stadlers zu verständigen. Dem Besteller sind vom Lieferanten gleichzeitig schriftlich die eingeleiteten Massnahmen (in Form eines 8D-Reports oder Aktionsplans) mitzuteilen. Fehlerhafte sowie Gutteile sind gut sichtbar und lesbar sowie ohne Ausnahme zu kennzeichnen.

5.13 Sonderfreigaben

In Sonderfällen kann Stadler auf Antrag des Lieferanten eine Sonderfreigabe erteilen. Produkte mit genehmigter Abweichung sind separat zu liefern. Lieferschein und Verpackungseinheiten müssen einen entsprechenden und gut sichtbaren Hinweis auf die Art der Abweichung enthalten. Eine Kopie der Sonderfreigabe ist den Lieferpapieren beizulegen.

5.14 Nachbesserung von Losen

Nachbesserungen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig und müssen nachverfolgbar dokumentiert werden. Der Lieferant muss sicherstellen und nachweisen, dass sich durchgeführte Nachbesserungen nicht negativ auf Vertragsprodukte auswirken.

5.15 Massnahmen des Lieferanten bei Entdeckung von Fehlern nach Lieferung

Werden fehlerhafte Produkte erst nach Anlieferung an Stadler entdeckt, informiert Stadler den Lieferanten mittels Beanstandungsmeldung oder Einsatzrapport.

Der Umgang mit bereits gelieferten und fehlerhaften Produkten wird im Rahmen der Abwicklung der Beanstandungsmeldung mit dem Lieferanten definiert. Der Lieferant muss umgehend vertragskonformen Ersatz liefern, damit der Produktion von Stadler und dem Betrieb des Endkunden keine Unterbrechung oder Störung widerfahren.

5.16 Reklamationsanalyse

Über jede Beanstandung erhält der Lieferant eine Mitteilung in Form einer Beanstandungsmeldung („BM“) oder eines Einsatzrapports („ER“).

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von zwei Arbeitstagen eine Stellungnahme mit den ersten Erkenntnissen betreffend Auswirkungen auf das Schadenspotenzial, die Einhaltung der Liefertermine und den zeitlichen Aufwand zur Mängelbehebung abzugeben.

Es kann notwendig sein, Sofortmassnahmen innerhalb kürzerer Frist zu ergreifen. In dringenden Fällen wird die entsprechend verkürzte Reaktionszeit dem Lieferanten zusammen mit der Beanstandungsmeldung übermittelt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Mängelbehebungszeiten gemäss der Gewährleistungsregelung des jeweiligen Einzelvertrags durch vorstehende Regelungen nicht verlängert werden.

5.17 Fehler- und Fehlerfolgekosten

Für jede durch den Lieferanten nachweislich verursachte Beanstandungsmeldung wird dem Lieferanten eine Administrationsgebühr von CHF 200.- / EUR 192.- belastet. Im Weiteren werden allfällige Fehler-Folgekosten nach vorgängiger Anzeige in Rechnung gestellt. Wir behalten uns vor, jederzeit eine Preisanpassung der Administrationsgebühr sowie der Stundensätze vorzunehmen.

5.18 Änderungsmanagement

Änderungen dürfen nur im Rahmen der vorgängigen Freigabe Stadlers durchgeführt werden. Die Rückverfolgbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Werden Produkte inkl. Software nach einem neuen Änderungsstatus geliefert, dürfen diese vom Lieferanten nicht mit Produkten, die nach einem alten Status gefertigt wurden, vermischt werden. TSI-relevante Komponenten dürfen nicht geändert werden. Wenn jedoch trotzdem eine Änderung erforderlich ist, muss diese zwingend über den technischen Projektleiter von Stadler mit dem Notified Body begutachtet und freigegeben werden. Änderungen bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Lieferanten müssen einschliesslich der Aufrechterhaltung der Informationssicherheitsrichtlinien, -verfahren und -kontrollen erfolgen.

5.19 Verpackung und Konservierung

Falls nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für den Schutz seiner Produkte durch die Verwendung geeigneter Verpackungen sowie die Anwendung ausreichender Konservierung verantwortlich. Die aktuellen, standortspezifischen Lieferanteninstruktionen sind auf www.stadlerail.com verfügbar. Umweltschonende und –gerechte Verpackungen und Transporte sind Pflicht eines jeden Lieferanten von Stadler, wobei die Zielsetzung auf wieder verwendbare Behältnisse ausgerichtet zu sein hat.

Weiter sind die Lieferungen an Stadler nach dem First-in-First-Out-Prinzip (FIFO) durchzuführen. Wenn spezielle Lager- und Handhabungsvorschriften für die gelieferten Produkte gelten, müssen diese bei jeder Lieferung in Papierform beigelegt werden.

5.20 Kennzeichnung der Lieferungen

Gelieferte Produkte und Begleitpapiere müssen entsprechend den in Kapitel 5.19 genannten standortspezifischen Lieferanteninstruktionen ausgeführt sein.

5.21 Prüf- und Brandschutzzeugnisse

Benötigte Prüf- und Brandschutznachweise werden zwischen den Parteien vereinbart, bspw. als eigenständige Bestellposition oder zum dazugehörigen Artikel im Bestelltext genannt.

5.22 Aufbewahrungsfristen für qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen

Für qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen sind vom Lieferanten entsprechende Aufbewahrungsfristen festzulegen und einzuhalten. Hierbei müssen folgende Mindestforderungen eingehalten werden:

30 Jahre für:

- Unterlagen und Aufzeichnungen zu spezifizierten Komponenten, Baugruppen oder Systemen
- Aufzeichnungen zu Sonderprüfungen

mindestens 10 Jahre für:

- Aufzeichnungen über Qualitätsmassnahmen ohne besondere Nachweisführung
- Aufzeichnungen zu QM- oder UM-Bewertungen, internen Audits, etc.

Die Aufbewahrungsfristen gelten ab dem Auslieferdatum des letzten Produkts der jeweiligen Serie. Diese Festlegungen ersetzen keine gesetzlichen oder anderslautenden einzelvertraglichen Forderungen. In speziellen Fällen von Kundenforderungen kommen abweichende Aufbewahrungsfristen zur Anwendung. Der Lieferant hat Stadler auf Verlangen (unter Wahrung der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten) Einsicht in die hiervoor genannten Dokumente (auch während Audits durch Stadler) zu gewähren.

5.23 Prüfmittel

Der Lieferant muss mit Prüfmitteln so ausgestattet sein, dass alle vertragsmässigen Qualitätsmerkmale prozesssicher geprüft werden können. Die Prüfmittel sind regelmässig auf nationale oder internationale Messnormale rückführbar zu überwachen und gebrauchsfähig zu halten. Durch eine Prüfmittelverwaltung muss der nächste Kalibriertermin ersichtlich sein. Die Prüfmittelfähigkeit ist bei der Erstmusterprüfung oder nach Aufforderung seitens des Bestellers vom Lieferanten nachzuweisen. In besonderen Fällen und auf Verlangen Stadlers werden die Prüfmittel und Prüfmethoden beim Lieferanten und bei Stadler aufeinander abgestimmt.

5.24 Ökologie, Recycling, Gefahrenstoffe

Stadler will negative Auswirkungen der Produkte auf Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung technisch-wirtschaftlicher Aspekte nach ökologischen Kriterien minimieren. Die Einhaltung sämtlicher gültigen Gesetze und Verordnungen stellt eine Mindestanforderung an den Lieferanten dar. Die verwendeten Materialien und deren Inhaltsstoffe müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Umwelt, Sicherheit und Recycling entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen, länder- und branchenspezifischen Regelungen bezüglich Umweltschutz und Recycling als Mindestforderung einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet Stadler zu informieren, wenn das von ihm gelieferte Produkt/Erzeugnis einen Stoff > 0.1 % (Gewicht) enthält, welcher auf der Kandidatenliste der

aktuell gültigen REACH-Verordnung aufgeführt ist. Darüber hinaus sind –falls zutreffend - die Vorschriften der RoHS einzuhalten und zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Ökologie ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Überprüfung der Umweltverträglichkeit von Zulieferstoffen, Produkt und Herstellungsprozessen
- Minimierung des Ressourcenverbrauches
- umweltgerechte Verpackungs-, Transport- und Logistikkonzepte
- Einsatz von Recyclaten
- Fachgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung von Abfallarten
- Fachgerechte Handhabung und Transport von r, Vermeidung von Problemstoffen (REACH sowie örtliche oder länderspezifische Gesetzesvorlagen)
- Kennzeichnung der Werkstoffe für ein effektives Recycling
- Wiederaufbereitung von Produktions- und Produktionshilfsmitteln (z.B. Kühl-, Schmier- und Waschmittel)
- Vorsehen einer Rücknahmelogistik, etc.

5.25 Schulung der Mitarbeiter

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter eine ihren Aufgaben entsprechende Schulung erhalten und er muss hierüber entsprechende Nachweise führen. Diese sind auf Verlangen Stadler vorzulegen.

5.26 Überprüfung der angelieferten Vertragsprodukte

Bei eingehenden Lieferungen wird eine Anlieferprüfung der Menge (soweit möglich), auf Identität sowie offensichtliche Transport- Verpackungs- und Korrosionsschäden durchgeführt. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten (z. Bsp.in Form einer Beanstandungsmeldung) angezeigt.

6 Mitgeltende Dokumente zum Produkt oder Dienstleistung

Für kritische Prozesse oder Merkmale werden zur Sicherung und Einhaltung der Vorgaben produktspezifische Dokumente gefordert.

Unter anderem sind dies:

- 3.1 oder 3.2 Zeugnisse
- Konformitätserklärungen
- Brandschutzzeugnisse
- Messprotokolle
- Produktionsunterstützende Unterlagen wie Prüfplanung und deren Nachweise
- Sicherheitsdatenblätter
- etc.

Die Dokumente sind gemäss Bestellung an Stadler zu übermitteln.

7 Notfall- und Risikomanagement / business continuity plan

Der Lieferant muss zu jeder Zeit in der Lage sein, bei Ausfällen jeglicher Art, die Produktion des vereinbarten Lieferumfanges zu gewährleisten. Im Wesentlichen muss auf Verlangen ein Notfallplan, beziehungsweise ein Risikomanagementplan, vorgelegt und präsentiert werden, der nachweislich die Gewährleistung der Produktion bei allen Störungseinflüssen darlegt. Im Weiteren sind kontinuierliche Nachweise zur Minimierung von Produktrisiken zu erbringen und auf Verlangen vorzulegen.

8 Gesetzliche Forderungen

8.1 Herstellerpflichten, Konformitätsnachweise sowie technische Dokumentationen

Herstellerpflichten, Konformitätsnachweise sowie technische Dokumentationen richten sich nach den länderspezifischen Gesetzen über Produktesicherheit und Produkthaftung wie auch den in allen weiteren anwendbaren Rechtsgrundlagen enthaltenen einschlägigen Vorschriften. Diese Gesetze, Richtlinien und Vorschriften sind vom Lieferanten jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere bei Anlagen und Maschinen, die in die Schweiz und EU-Länder eingeführt werden, muss sodann die CE-Kennzeichnung und die damit zusammenhängende EG-Konformitätsbewertung durchgeführt und dokumentiert werden.

8.2 Umweltschutz / Arbeitssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften im Bereich Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten.

9 Eigentum des Kunden

Eigentum von Stadler (Werkzeuge, Anlagen, etc.) ist entsprechend zu kennzeichnen.

10 Geheimhaltung

Der Lieferant kann direkten oder indirekten Zugang zu Informationen von Stadler, dessen Verbundenen Unternehmen, Kunden oder anderen Geschäftspartnern erhalten ("Vertrauliche Informationen"). Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen jederzeit strikte geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird zudem nur jenen Mitarbeitern und/oder verbundenen Unternehmen Zugang zu den Vertraulichen Informationen erteilen, welche diese für die Vorbereitung und Abwicklung einer jeweiligen Bestellung unbedingt benötigen.

11 Haftung

Die Vereinbarung von Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitszielen sowie generell die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung bewirken keine Beschränkung der Gewährleistung, Haftung oder anderer Pflichten des Lieferanten gegenüber Stadler.

12 Kündigung

Bestellungen, welche unter Anwendung dieser Vereinbarung geschlossen wurden, werden von der Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht berührt.

Ort / Datum

Name / Unterschrift

Name / Unterschrift